

# RS OLG Wien 2001/10/04 15R155/01a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

## Rechtssatz

Das Gebot der einheitlichen Bemessung des SV-Gebühr soll Widersprüche zu § 1170 ABGB vermeiden helfen und dient darüber hinaus der Verfahrenskonzentration. Es ist daher vom Rekursgericht (im Rahmen des Anfechtungsumfangs) auch dann wahrzunehmen, wenn sich der Rechtsmittelwerber darauf nicht berufen hat.

## Entscheidungstexte

- 15 R 155/01a

Entscheidungstext OLG Wien 04.10.2001 15 R 155/01a

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)